

BVGer D-6256/2025 vom 28. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6256_2025

FR: TAF D-6256/2025 du 28 août 2025

IT: TAF D-6256/2025 del 28 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Was deren Form anbelangt, ist anzumerken, dass darauf zwar die Unterschrift des Beschwerdeführers fehlt, der Inhalt der Beschwerde jedoch angesichts der gesamten Aktenlage ohne Zweifel dem Beschwerdeführer zugerechnet werden kann respektive kein Anlass zur Annahme besteht, eine unberechtigte Person habe die Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde ist demnach – mit nachfolgendem Vorbehalt (vgl. E. 4) – einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), zumal dem Beschwerdeführer hieraus keine Nachteile erwachsen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

3.1 Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

D-6256/2025 Seite 4

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Auf den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen, ist nicht einzutreten. Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Mangels ausdrücklichen Entzugs dieser Wirkung durch die Vorinstanz (Art. 55 Abs. 2 VwVG) darf der Beschwerdeführer den Ausgang des Beschwerdeverfahrens ohnehin in der Schweiz abwarten (vgl. Art. 42 AsylG).

E. 5

5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

5.2.1 Nach Prüfung der Akten ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllen. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist den Erwägungen der Vorinstanz zu folgen; auf diese kann verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 4-5). Die vorinstanzliche Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu gelangen, vermögen sie dieser doch nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten (vgl. Beschwerde S. 1).

E. 5.2.1

Nach Prüfung der Akten ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllen. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist den Erwägungen der Vorinstanz zu folgen; auf diese kann verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 4-5). Die vorinstanzliche Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu gelangen, vermögen sie dieser doch nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten (vgl. Beschwerde S. 1).

E. 5.2.2

Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, er werde aufgrund eines Familienkonflikts verfolgt und sei bei einer Rückkehr in Gefahr, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass dem geltend gemachten Sachverhalt bereits deshalb die

flüchtlingsrechtliche Relevanz fehlt, da die geschilderte Bedrohungslage nicht auf einem asylrelevanten Motiv nach Art. 3 Abs. 1 AsylG beruht. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Anhörung wiederholt und konsistent dargelegt, dass die Ursache des Konflikts eine Erbstreitigkeit um eine Plantage und die damit verbundene Aufteilung

D-6256/2025 Seite 5 der Erträge ist (vgl. SEM-act. 30/14 F78, 81). Auf explizite Nachfrage bestätigte er, dass es sich um ein finanzielles Problem handle (vgl. SEM-act. 30/14 F86) und ihm keine anderen, tieferliegenden Motive für den Streit bekannt seien (vgl. SEM-act. 30/14 F87). Eine Verfolgung, die auf rein finanziellen (vorliegend erbrechtlichen) Auseinandersetzungen beruht, knüpft nicht an ein für die Flüchtlingseigenschaft relevantes persönliches Merkmal an. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Asylrelevanz der Vorbringen verneint.

E. 5.2.3

Gemäss Angaben des Beschwerdeführers wurde der Erbstreit sodann bereits Gegenstand eines richterlichen Beschlusses, welcher zugunsten seiner Familienseite ausfiel (vgl. SEM-act. 30/14 F81). Dies deutet darauf hin, dass die staatlichen Institutionen grundsätzlich funktionieren und in der Lage sind, rechtliche Regelungen durchzusetzen. Der Beschwerdeführer hat zu keinem Zeitpunkt dargelegt, nach der Eskalation des Konflikts oder dem Tod seines Onkels versucht zu haben, Schutz bei der Polizei oder anderen Behörden zu suchen. Seine pauschale Behauptung, eine Strafverfolgung finde nicht statt (vgl. SEM-act. 30/14 F101), genügt nicht, um eine Schutzunwilligkeit oder -unfähigkeit des Staates glaubhaft zu machen.

E. 5.2.4

Soweit der Beschwerdeführer eine allgemeine Gefährdungslage in E._____ geltend macht und behauptet, der gegnerische Familienteil würde von seiner Rückkehr erfahren und ihn ausfindig machen, kann diesem Vorbringen nicht gefolgt werden. Die pauschale Behauptung, die Menschen in E._____ würden sich gegenseitig kennen, ist angesichts einer Einwohnerzahl von über fünf Millionen nicht plausibel und vermag eine konkrete Verfolgungsgefahr nicht zu begründen. Zudem hat der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll gegeben, dass er vor seiner Ausreise in E._____ nie gesucht wurde und er nicht wisse, wie seine Verwandten ihn dort hätten ausfindig machen sollen (vgl. SEM-act. 30/14 F99). Die geltend gemachte Furcht vor zukünftiger Verfolgung im ganzen Land beruht demnach auf reinen Spekulationen und ist nicht in der Masse begründet, dass sie die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchte.

E. 5.2.5

Schliesslich ist gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers, wonach er seine Arbeit als Chauffeur erst Ende März oder April (...) nach Erhalt seines Lohns beendet habe (vgl. SEM-act. 30/14 F70), davon auszugehen, dass er erst einige Monate, nachdem ihm sein Onkel geraten habe, wegen der Familienfehde nunmehr das Heimatland zu verlassen (vgl. SEM-act. 30/14 F84, 95), ausgereist ist. Dieser Umstand legt eine

D-6256/2025 Seite 6 geordnete und geplante Abreise nahe. Eine solche geplante Abreise steht wiederum im Einklang mit dem bereits seit (...) verfolgten Ziel des Beschwerdeführers, zu seinem Vater nach Frankreich zu gelangen (vgl. SEM-act. 30/14 F29). Es ist mithin fraglich, ob die Ausreise des Beschwerdeführers tatsächlich durch die vorgebrachten Asylgründe motiviert war, zumal er – wie zuvor ausgeführt – an seinem

Aufenthaltort in E. _____ deswegen nie mit irgendwelchen Problemen konfrontiert war.

E. 5.3

Zusammenfassend liegen keine konkreten Hinweise darauf vor, dass der Beschwerdeführer einer asylbeachtlichen Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr in die Elfenbeinküste ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Folglich hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des

D-6256/2025 Seite 7 Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbottenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den

Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Soweit der Beschwerdeführer eine allgemeine Gefährdungslage behauptet, ist festzuhalten, dass in der Elfenbeinküste aktuell weder ein Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, die eine Rückkehr per se als unzumutbar erscheinen liesse (vgl. Urteile des BVGer E-2276/2017 vom 27. März 2019, E. 5.1; D-3947/2015 vom 2. November 2017, E. 6.4.1). Insbesondere in den Distrikt E._____, in dem sich der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise während mehrerer Jahre aufgehalten hat, ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar (vgl. Referenzurteil E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3.6 sowie BVGE 2009/41 E. 7.11 e contrario). Angesichts dessen ist im Einzelfall zu prüfen, ob besondere individuelle Umstände vorliegen, die auf eine konkrete Existenzbedrohung schliessen lassen. Solche Umstände sind im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist jung, arbeitsfähig und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung, unter anderem als Chauffeur und Händler in E._____ (vgl. SEM-act. 30/14 F68 f.). Er hat vor seiner Ausreise seinen Lebensunterhalt eigenständig bestreiten können (vgl. SEM-act. 30/14 F72) und es ist davon auszugehen, dass ihm dies bei einer Rückkehr erneut gelingen wird. Er verfügt zudem mit seiner Mutter und seiner Geschwister über ein soziales Netz, welches ihn nach der Rückkehr zumindest anfänglich unterstützen könnte (vgl. SEM-act. 30/14 F52, 71), sowie über Freunde in E._____ (vgl. SEM-act. 30/14 F35 f.). Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach konstanter Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des

D-6256/2025 Seite 8 Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist.

Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1, je m.w.H.). Diese Schwelle ist vorliegend nicht erreicht. Die beim Beschwerdeführer diagnostizierte (...) ist gemäss Laborbericht vom 13. Mai 2025 (vgl. SEM-act. 32/9) asymptomatisch und der Beschwerdeführer selbst gab an, dass seine Muskelschmerzen in der Schweiz weniger intensiv seien und er seinen Alltag in der Heimat trotz der Beschwerden bestreiten konnte (vgl. SEM-act. 30/14 F21). Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass er bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine medizinische Notlage im Sinne der Rechtsprechung geraten würde. Unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Berufserfahrung und des vorhandenen Umfelds ist davon auszugehen, dass er nicht in eine existenzbedrohende Notlage geraten dürfte. Folglich erweist sich der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 83 Abs. 4 AIG als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist als offensichtlich un begründet abzuweisen.

D-6256/2025 Seite 9

E. 9

9.1 Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da seine Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu gelten haben, ist eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Gesuch ist daher abzuweisen. Aus demselben Grund ist auch dem Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht zu entsprechen.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da seine Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu gelten haben, ist eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Gesuch ist daher abzuweisen. Aus demselben Grund ist auch dem Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht zu entsprechen.

E. 9.2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag auf Kostenvorschussverzicht gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6256/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.